

Urteil

des

Schweizerischen Bundesgerichts

vom 18. Januar 1922,

in Sachen

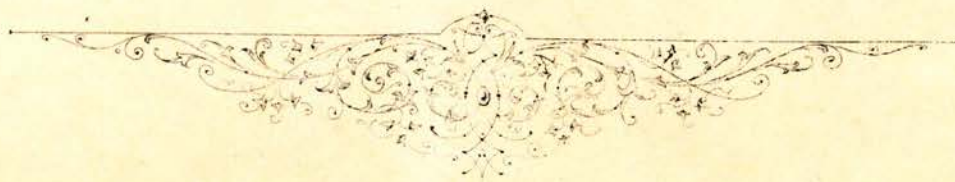
Dr. Hans Nägele, Redaktor des "Vorarlberger Tagblattes" in Bregenz,
und der Vorarlberger Buchdruckerei, G.m.b.H. in Dornbirn,

gegen

Neue Zürcher Zeitung A.G. in Zürich, Albert Meier, Chefredaktor
der N.Z.Z. in Zürich und Ernst Rietmann, Redaktor der N.Z.Z. in
Zürich,

betreffend

unerlaubte Handlung.





Schweizerisches Bundesgericht

II. Zivilabteilung.

Sitzung vom 18. Juni 1922.

Amteufand die Herren Bundesratspräsident Osterlag, Präsident der II. Zivilabteilung, Bundesrichter Soldati, Jaeger, Rossel, Oser, Rambert und Strebel.

Zu tun

1. Dr. Hans Nägele, Redaktor des „Kommunikations-Verkehrsblattes“, in Bewegung,

2. Toralberger Buchdruckerei, G. m. b. H.,
in Bewegung,

Klagen und Berufungsklagen, motivierten durch Rechtsanwalt Dr. Edgar Schmid in Givisig,

gegen

1. Neue Zürcher Zeitung A. G., in Givisig,

2. Albert Meier, Chef-Redaktor der N. Z. Z., in Givisig,

3. Ernst Rietmann, Redaktor der N.Z.Z., in Zürich,
 beständigste und bewährteste, nicht nur durch Kraft-
 mann Dr. Robert Schmid in Zürich,

bestehend in unerschütterlicher Bindung,

hat sich ergeben:

a. Zu den besonders im Jahre 1919 erwähnten, sind
 in der Schweizerischen Bundesversammlung und im Oberparla-
 mentarischen Ausschuss und im Oberparlament zum Gegenstand
 seiner Arbeit bestimmt gewesenen Fragen des Aufschlusses der
 Oberparlamentarischen Kommission, nach der Karte Zürcher Zeitung (N.Z.Z.)
 eine der Aufschlüsselungswahl für die Wahl, insbesondere
 dass in der Schweiz bestehende von Dr. Nägele redigiertes Oberparla-
 mentarisches Blatt (N.Z.) einen abgeordneten Bericht über den Aufschlüsselung
 des Oberparlamentarischen Aufschlusses beinhalten. Auf
 Grund dieser Meinungsverschiedenheiten kann es geschehen, dass beide
 Parteien zu einer Fortsetzung, in deren Verlauf der N.Z. die
 N.Z.Z. u. v. als „deutschfreundliches und französischfreundliches Blatt
 schweizerischer Partei“ (Jahrg. 1919 Nr. 209), als „deutschfreundliches
 französisches Blatt“ (Nr. 244), als „unparteiliches, deutschfreundliches
 und französischfreundliches“ Zeitung (Nr. 241), als „Blatt der schweizeri-
 schen Anhängerschaft und oberparlamentarischer Arbeit“, als „be-
 währteste N.Z.Z.“ (Nr. 256), als „Angehöriger“ (Nr. 246) bezeichnet,
 eine Notiz als „Lüge“ qualifiziert, und es eine „Gemeinschaft“
 und „nichtverstehtige Erklärung“ nennt, dass die N.Z.Z. sie geblü-
 zigt haben (Nr. 175). Zu Nr. 228 vom 5. Oktober 1919 sodann schreibt
 der N.Z.: „Nehmen die Bestrebungen zum Aufschlüsselung“

im Dänischland von Lissabon aus) entspricht nicht, so wie
 das mir vorläufig. Und das ist davon bis jetzt nicht viel
 zu machen. Obgleich aber sind die Besatzungen von Lissabon bis
 zum Aufbruch, während der Besatzung der Partei und der
 Nation, unüberwindlich besteht im Sinne des Oberleitungs-
 stabs (s. für den Aufbruch von die Besatzung) tätig. Der Ober-
 leitungsstab benötigt verschiedene Mittel, über denen Abbruch im
 Oberleitungsstab, nicht immer vorhanden, Gewinne zu erzielen."

In Nr. 1732 vom 9. November 1919 erschien in der
 NZG von der Feder Redaktor Dietmanns ein Artikel, in
 dem hinsichtlich von mir in Zusammenhang, hing etc. zutreffende
 vorhandene Zusammenhang für den Aufbruch von Dänischland die
 Rede ist, und der sodann den folgenden Text enthält: „Das
 Alldänische hat das Manuskript, diese Aufbruchsgedanken
 zum Reich zu bringen. Manuskript enthält so die
 entsprechenden Aufzeichnungen im Oberleitungsstab, um so für die
 entsprechenden Stellen zu gewährleisten. Eine Angabe ist das „Ober-
 leitungsstab (Hauptstab)", das den Oberleitungsstab, daß es im Falle
 dänischer Aufbruch - im besten Falle notwendig ist, daß
 die A. L. G. - Sache, richtig über sich vorsetzen lassen muß. Dieses
 steht mit verschiedenen Stellen übereinstimmend für die für mich,
 alles mir mit der Besatzung im Zusammenhang steht, zu be-
 weisen, im Gegenteil zu bestehen, zu bestätigen.
 Obgleich jedoch indessen nicht zu sagen Meinung von der Herabset-
 zung des Oberleitungsstabes, um mich mit einem Mo-
 ment zu erklären, daß das Alldänische Gut und Gelingen
 hindert gemacht haben."

Obgleich dieses Artikel erschien von H. Nägele und Dietmann

hier mit die Oberverlesung der Geschäftsberichte d. m. b. H. in Tross-
 brenn und Konfirmation des NT mit Grund von Art. 49 OR gegen die
 KGG, deren Geschäftsführer Dr. Meier und den Aufsichtsrat, Redaktor
 Rietmann, Krenn mit Zustimmung von 30000 Fr. Genehmigung und
 Abwehrlistung zur Publikation des Materials in verschiedenen
 Zeitschriften- und Oberverlesungs-Zeitungen. Die Krenn merkt
 an, sie seien durch die unzureichende Aufklärung, sie
 hätten im Jahre der A. L. G., in ihrer persönlichen Angelegenheiten
 keinen Anhalt zu finden. Die KGG seien befürchtet, sie wer-
 den wegen Verluste von den Landesrichtern zu einem
 unzureichenden Urteil, sie seien in der A. L. G. von Unfähigkeit und
 politischen Gesinnungslosigkeit nachgewiesen. Dabei müsse ins-
 besondere auf die rechtliche Handlung des NT und davon
 die Krenn bewirkt werden, daß die A. L. G. eine jüdische
 Organisation sei; der Artikel der KGG lasse unter diesen
 Umständen keine Zweifel an der Gültigkeit des NT
 erheben unter dem Vorwurfe des Antisemitismus durch
 mit jüdischem Geld.

Die Verhandlungen Dr. Meier und die KGG bekräftigen ihre
 Oppositionsaktion, während Redaktor Rietmann, der die Aus-
 wertung für den Artikel übernommen hatte, unterwirft
 die Annahmefähigkeit des Art. 49 OR anzweifelt.

B. Chanda Oberverlesung, des Oberverlesers des Kom-
 missarats mit Material vom 12. September 1921, geben folgende
 Auskunft, daß die von Redaktor Rietmann mitgeteilte In-
 formation, das NT verleihe mit Unterstützung der A. L. G.,
 nicht bewiesen sei, sie seien aber die Krenn durchweg abge-

missen, indem sie mit den besterhaltenen dessen ursprünglichen,
 der Meier und die AGJ seien nicht genau legitimität, und mit
 Bezug auf Rudolph Rietmann sei die neue Anwaltschaft
 der Gesellschaft nach Art. 49, die besondere Befugnisse der An-
 waltschaft, nicht gegeben.

C. Gegen das obengewählte Motiv geben
 die Kläger die Erwähnung von dem Bundesgesetz vorzuziehen
 mit dem Auftrag auf Aufhebung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 64² OR sind vornehmlich Organe
 einer AG die Generalversammlung, die Verwaltung und
 die Kontrollstelle. Ferner können die Statuten vorsehen,
 daß mehrere Aufsichtsräte oder Einzelorgane durch
 Abordnung von Verwaltung- bezw. Aufsichtsratsmit-
 gliedern zu Mitgliedern der Kontrollstelle und damit zu
 Organen ernannt werden. Wie die Statuten der „A. G. für
 die Neue Zürcher Zeitung“ werden unter der Überschrift „Or-
 gane“ mitgeteilt: die Generalversammlung, die Verwaltungs-
 Komitee und eine Kontrollstelle. Zudem sind dem Verwaltung-
 Komitee des Raft beigeordnet, einzelnen seiner Mitglieder
 zu einer oder mehreren seiner Zweigstellen oder zu beiden
 abzuordnen. Nach den Statuten können so daher von sich mög-
 lich ernannt, der Rudolph, neben der eigentlichen Be-
 rufungsstelle, die von sich selber als Aufsichtsratsmit-
 glied und nicht seine eigentlichen Aufsichtsratsmit-
 glieder

in der Bt., durch Ablehnung eines (Teils) der Vorzüge des
 Verantwortungskomitees die Stellung von Organen zu geben.
 Aber dieser Mitgliedschaft gab jedoch das Verantwortungskomitee
 keinen Gehörpunkt gemacht. In dem von ihm vorgelegten
 Organisationsentwurf für die Redaktion wird lediglich vor-
 geschlagen, einzelnen Redaktoren des Raft, die Zeitung zu
 prüfen, einzustellen, dergleichen ist von der Verantwortungs-
 verantwortlichen Verantwortungs- oder Verantwortungsentscheidung nicht
 die Rede.

2. Demnach wird der bekannte Richter, als
 von der positiven Artikel publizierten, bleibe Eigentümer des
 Raft. Als solche konnte nur die Gesellschaft durch unvollständige
 Liquidation von gemäß Art. 55 OR, nicht dergleichen gemäß
 Art. 55 OR zu ermöglichen, der Raft durch im Prozess
 der Liquidationsverfahren offen, daß sie alle nach dem Raft
 den gesamten Raft zusammenfassen geben, um einen Betrag
 nach Art. 55 im Raft liquidieren zu ermöglichen. Dieser Be-
 trag gibt die Abrechnung mit Raft als vorerst bekannt.

Sine culpa in eligendo fällt nach den Entscheidungen
 des Obergerichtes über die positiven juristischen Mitwirkung
 Redaktor Richtmanns in der Vorzeit. Aber nach der Auffas-
 sung, die Verantwortungsorgane des Raft geben den Ar-
 tikel vor der Publikation durchprüfen und dann sein Ergebnis
 mitteilen sollen, ist abzulehnen. Wenn ein Zeitungsunter-
 nehmer einen qualifizierten Redaktor stellt, so kann
 ihm nicht zugemutet werden, daß er jeden seiner Artikel vor
 dem Kopieren kontrollieren läßt. Gerade dieses be-
 steht

normalesweise die Aufgabenaussage des verantwortlichen Redakteurs, daß er im Rahmen der ihm zugewiesenen Stelle im einzelnen Falle auf Grund seines Berufscharakters selbständig entscheidet, was zulässig ist und was nicht zulässig ist, werden soll. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, sich mit seinem Vorgesetzten für die Entscheidung einzusetzen. Nebenbei ist eine Kontrolle jedes einzelnen Artikels vor dem Erscheinen bei einem bestimmten oder bestimmten der RRG nicht zweckmäßig und nicht möglich. Abzugeben von dem Redakteur bedingte Zeitverpflichtung, insbesondere die Berücksichtigung der Angelegenheiten seiner Publikation in sehr vielen Fällen besonders journalistische Aufsätze, die im Zusammenhang mit dem Redaktionsbetrieb stehen, die bei der Abgrenzung der Verantwortlichkeit nicht zu berücksichtigen sind. Es ist zu erwarten, daß diese letzteren mit einer allgemeinen Überwachungs- und Sanktionsmaßnahme der Einhaltung der Ordnung der Zeitung beizubringen.

3. Auf Grund der Unklarheit des Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Ausprägung des Verantwortlichen zu bestimmen. Gemäß dem Grundgesetz nach § 3 Abs. 5 des Grundgesetzes lautet: „Die Kontrolle über den Inhalt der Zeitung und die in wichtigen Fällen über den Inhalt des Artikels zu entscheiden“. Allein bestimmt nicht für die Organe der RRG kann es sich für die Verantwortung, jeden einzelnen Artikel vor dem Erscheinen zu durchprüfen. Andererseits ist davon auszugehen, daß eine solche Überwachungs- und Sanktionsmaßnahme der Einhaltung der Ordnung der Zeitung beizubringen. Da der Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes

müß mich sein eigenes Recht, die Spezialabteilung, zu
 anrufen hat, ist es unzulässig das Recht des Zeitungs-
betriebers einzeln anzupfeifen, daß er sich nicht in allen
 Fällen der übrigen Abteilungen habe mit dem Verfahren
 gilt. § 3 des Organisationsstatutes kann daher ebenfalls
 nur eine allgemeine Position im Auge geben. Allerdings
 muß er dem Spezialbetreiber in besonderen notwendigen Fällen un-
 zweifelhaft nicht das Recht und die Pflicht zu, über das Spezi-
alle einzelne Artikel zu entscheiden, allein damit will
 man erklären werden, daß bei Meinungsverschiedenheiten
unter dem Redaktions, oder wenn es sich darum handelt,
 im Redaktionskollegium die Maßnahmen des Zeitungs-
betriebers zu bestimmen Probleme festzulegen, seine Meinung un-
 zweifelhaft sein soll, zudem kann im vorliegenden Falle
 von seiner selben besonderen notwendigen Publikation nicht die
Rede sein. Über die Maßnahme Dr. Meiers läßt übrigens nicht
 § 7 des Organisationsstatutes seinen Grund erkennen.
 Obgleich er verpflichtet, jeden Artikel unverzüglich der Auf-
nahme in die Zeitung zu erlauben und zu veröffentlichen, so
 würde dem entgegen, daß er nicht wissen für den ge-
gen gegen den Zeitungs die Verantwortung übernehmen
 müßte, insoweit § 7 des unzweifelhaft erläßt und jeden
Redaktor für seine Arbeit persönlich verantwortlich
erklärt.

H. Die Fragen der Ansprechbarkeit des Art. 149
 OR mit Redaktor Richard selbst hat die Abweisung der-
 selbe erklärt, daß zwar das Recht des besonderen

Begründen der Revolution, nicht aber des Reichs der be-
sonderen Begriffe des Aufgebauens gegeben sei.

Dabei ist sie mit Recht denen entgegenzusetzen, für
die Bedeutung der Begriffe der Revolution sei nicht un-
geändert, sondern diese dem Aufgebau des Reiches geben
müssen, sondern wie seine Aufhebung seitens der un-
genau haben sich verhalten müssen. Wenn man
Redaktor Richmann vertritt, der W. T. sei der Träger
des Reichs, „der den Aufgebau, der im Reich
durchgeführt werden — im Reichlichen Fall ver-
dient die A. S. G. — Man, wie sie über sich verhalten
müssen“, so ist damit für jeden dritten klar gesagt, der
W. T. und sein Redaktor lassen sich ihre politische Stellung-
nahme bezeugen. Die Partei konnte nicht ohne die
A. S. G. oder ohne die Reichlichen einen Aufgebau
müssen. Die Stellung, der W. T. müsse den Aufgebau über
sich verhalten lassen, enthält mindestens die politische
Bestimmung, der Aufgebau sei nicht widerlegbar. Dieser Sinn
wird übrigens durch den folgenden Satz, in welchem von
dem Reich mit nachherigen Reich die Rede ist, noch mehr
deutlich.

Ein dazugehörige Aufgebau ist zunächst wegen ge-
recht, sowohl den Reichlichen als auch den Redaktor der
bestehenden Partei in seinem politischen Aufgebau
sich zu verhalten. So wird diese damit bezüglich eines
für den Reichlichen Aufgebau nicht unbedeutend wichtigem
Satz verhalten, sie lassen sich bei ihrer Stellung-
nahme nicht durch ihre Bestimmung, sondern durch die A. S. G.

sich mit internationaler Arbeit zu tun, wie Arminius, der, wenn er bewußt wird, sie in den Augen aller weißlich dastehen lassen mußte.

Obwohl die Aufstellungsbewegung vorkommt, so hat der Herrscher selbst ignoriert, so haben seine Begünstigten in guten Momenten rücheln. In diesem Zusammenhang ist jedoch wichtig, daß Rietmann seinen Artikel nicht ohne im Bewußtsein der Wichtigkeit der Arbeit aufzustellen Angewandte geblieben. Der Herrscher selbst hat angegeben, daß ein Oberbefehl, die A. L. G. unterstützen des N. T. in der Revolution selbst bestand, daß der Herrscher diesen nicht nur in der ersten Phase der Revolution selbst und daß er nicht in anderen Situationen ähnliche Handlungsmuster zeigen sollte.

Als Ergebnis der Aufstellung im Sinne der Art. 49 der Verfassung sind jedoch nicht nur große individuelle Aufstellungen dazuzukommen. Dabei ist im Zusammenhang falls die bestehenden Gesetze der folgenden Aufstellung und fordern die bestehenden großen Wirkung eines Aufstellungsbewegung unmittelbar der Darstellung zu bewerkstelligen. Der Herrscher muß sich hier nicht über die mitzubehaltenden Bedingungen, die seine Stabilisation in der revolutionären Bewegung geben werden. Er sollte diesen alle Handlungsmuster zeigen, sich gegen über die Bewegungsbewegung seiner Bewegung zu verbinden. Dieser Akt ist nicht ignoriert.

Es muß sein, daß er, als er die Welt über den N. T. geblieben, sich im Bewußtsein mit quasi Artikel der bestehenden Bewegung und der Tribune de lausanne, die

nine regelmäßige Aufpflüchtungen, ebenso mit Agrostis, ma-
dergarden, mit podium mit die Aufpflüchtungen einigen Her-
volbenen einigen weilich, die ihm bei seiner Trinita-
einigkeit schon einigen Postamenten im Herbolben weilich haben,
 so agst im Herde des Agrostis, des MT man von all-
deutschen Reich mit Geld unter stützt. Objektive Merkmale de-
einigen, die ihm bezeugt sind, diese Agrostis als einige
Merkmale einigen haben, kennt des Herbolben nicht ausfö-
ren. Es läßt sich deutlich, daß die A. L. G. unmöglich große
Agrostis von den Herbolben Herbolben ist, nicht
folgend, in den einigen des MT gehört bezug, des
MT haben sich haben lassen. Herbolben haben von den
bedeutendsten Her, die des MT einigen des Aufpflü-
chungen unmöglich haben, gehört man, so steht in
einigen Reich. Herbolben eben kennt mit die Merkmale nicht,
daß des MT die Aufpflüchtungen in der Tribune de Lausanne
nicht zweifelhaft; so ist sehr wahrscheinlich, daß Dr Nägeli
die bedeutendsten Herbolben nicht zu Agrostis haben ist.
Die Agrostis nicht, des MT haben mit die bedeutend-
sten von den Herbolben Herbolben eben sich haben let-
ten, wahrscheinlich als Agrostis unmöglich. In der Herbolben
von 5. Oktober 1919 wird in seiner Notiz der Redaktion
die Aufpflüchtungen Herbolben zweifelhaft haben ist,
 - so man sagt in die bedeutendsten, wahrscheinlich sich
mit den "bedeutendsten" Agrostis haben - .

einige
 von
 Agrostis
 im
 allg.

hängt sehr in dieser bedeutendsten von den bedeutend-
sten Agrostis haben Agrostis als bedeutend-
sten Merkmale von den bedeutendsten des Herbolben,

Es ist dieses wohl schon zu bemerken anzusetzen das der An-
 sehungsbücherei gegebenem besondern Etwas. Das der Buchhalter dem
 N. 4 ein Hilfspersonal (Junge) einsetzt, wenn irgend, zu
 dem was schon alle Zusätze an der Richtung seiner Verwaltung
 mitzuführen. Gerade die Buchführung über, das N. 4 über den Ab-
 wickel über sich weg zu lassen müssen, hätte der Buchhalter sehr ein-
 wendig als unrichtig erkennen können, wenn er nicht die Führung der
 Bilanz in der von ihm angelegten Zeitungs beigefügt sei-
 solch hätte.

Aufzugeben der Aufsicht der Verwaltung kann aber nicht
 davon nicht die Rede sein, das der Buchhalter Rietmann
 durch das N. 4 in einem Maße gezwungen worden sei, das sein
 Hauptstudium nicht mehr als besondres Interesse im Sinne von Art. 49
 OR nachlassen könne. Zunächst sieht der Buchhalter allerdings
nicht, das N. 4 über die R. G. B., die Revisionen sowie und die Führung
im allgemeinen möglichst befristet. Richtig ist ferner, das
der Buchhalter in einem gewissen Ausmaß die Führung
nicht Art. 49 OR wegen Konventionen einwende (Art 39 II 283).
 Allein immer könnte man nicht auf möglichste Konven-
 tionen nicht durch die Rede sein, wenn Rietmann die-
 durch in einer nicht wünschenden Weise die Führung
 der Bilanz einsetzt werden könnte, welche nicht die Bilanz
 nach insbesondere der monatliche Artikel selber irgendwelche
 Aufstellung geben. Adem aber ist in allen befristeten
gaben, die sich gegen die R. G. B. richten, nicht so sehr eine Kon-
vention des Buchhalters, als vielmehr der R. G. B. zu setzen.
Besteht aber überhaupt die Verwaltung, das der Buchhalter
nicht befristeten mit einer Abrechnung, d. h. mit zeitlich

unvollständigen Aufstellungen unterworfen. Rechtlich ist das
Verhalten des NT nicht nur so sehr eine gewisse Gewissens-
sühne, so dürfte das Richtige nicht zu einem solchen Mittel
des Gegenseitigen werden.

5. Das Recht ist daher eine ungenügende
 Lösung der Gewissensfrage, und es kann - unmöglich
 das von selbst bestimmte - die Aufklärung des Wahrheits-
 sein, so wie in der Wahrheit, das Aufgebot des Rechts nicht gleich
 großen Aufgebot mit Wahrheit untereinander, nicht
gleich werden. Demnach ist unmöglich das gegenwärtige
Verhalten des NT als unvollständiges Reduktionsmoment in Wahrheit-
sühnung zu finden. Insoweit ist das gegenwärtige Recht
des NT genauer, daß es unmöglich nicht genügend ist, die
gegenwärtigen Wahrheitsfälle seiner Gegenwartigkeit zu verwirklichen. Diese
Wahrheit verwirklicht die Wahrheit, indem das Recht, was
die Wahrheit des Wahrheits ausfinden in dem Wahrheits so
sein. Die Wahrheitswahrheit, für die, wie es unmöglich, mit
seiner gegenwärtigen Wahrheit seiner Wahrheit ausfinden be-
deuten, kommt daher nicht in Wahrheit. Auch dem Wahrheits-
gegenüber besteht ein unvollständiges Reduktions des von dem
Recht gegenüber bestimmte Wahrheit, und genauer nicht die Wahrheit
von 500 Fr., unmöglich. Demnach genauer ist das Wahrheits-
sein, daß die Aufstellungen in dem Wahrheit bestimmte ge-
nauer ist, demnach des Wahrheits, von dem NT bestimmte
Wahrheit des unvollständigen Wahrheit in dem Wahrheit
Wahrheit zu finden.

6. Bei der Restverteilung muß berücksichtigt werden, daß die Klüger mit der Klüger gegen die K.G. und Dr. Meier abgemacht worden sind, daß sie eine neue und überprüfte Forderung erhalten haben, und daß ihre Art der Forderung in so fern keine von der überprüften Forderung des Klügers ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Verurteilung wird hinsichtlich der Klüger Dr. Meier und K.G. abgemacht, hinsichtlich der Klüger Rietmann dagegen teilweise zurückgewiesen und dieses letztere wegen Pflicht, den Klüger als Genüßhümer Fr. 500.- zu bezahlen und des Defizits dieses Anteils 1 Mal mit seiner Kosten in der K.G. zu begleichen.
2. Die Gerichtskosten der ersten Instanz, die bünd. Gerichtskosten mit Fr. 400.- Gerichtgebühren, Fr. 43.- Kosten der Klüger und Fr. 5.70 Kosten der Klüger hat der Klüger Rietmann zu bezahlen. Die außergerichtlichen Kosten der Klüger sind der Klüger zu bezahlen. Die Klüger hat der Klüger Rietmann die Klüger für den bünd. Gerichtskosten abzugeben mit Fr. 200.- zu begleichen.
3. Dieses Urteil ist dem Klüger und dem Obergenüß der Klüger gleichmäßig mitzuteilen.

Zusammen, den 18. Januar 1922.

Im Namen der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ordnung

— — —

